

# Informationen für Bauherren - Genehmigungsfreiheit von Bauvorhaben

## Genehmigungsfreie Bauvorhaben im Innenbereich gem. § 62 LBauO:

### Garagen und überdachte Stellplätze (Carport)

- bis zu 50 m<sup>2</sup> Grundfläche (inkl. Dachüberstand)
- bis zu einer mittleren Wandhöhe von 3,20 m bzw. 4 m Firsthöhe



Hinweis: Gem. GarVO muss vor Garagen eine Stellfläche von mind. 2,50 m Breite u. 5 m Länge vorhanden sein. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde zulässig.

### Gebäude (z. B. Gartenhäuser, Geräteschuppen)

- bis zu 50 m<sup>3</sup> umbauter Raum; im Außenbereich bis zu 10 m<sup>3</sup> umbauter Raum (im Außenbereich nur mit naturschutzrechtlicher Genehmigung)
- ohne Aufenthaltsräume oder Feuerstätten

Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bebauungsplan) gestellt werden. Alle Bebauungspläne können Sie auf der Homepage [www. daaden.de](http://www.daaden.de) einsehen.

Die o. g. Vorhaben können gem. § 8 LBauO unter folgenden Voraussetzungen auch als Grenzbebauung ausgeführt werden:

- max. zulässige mittlere Wandhöhe von 3,20 m
- max. zulässige Länge der Grenzbebauung von 12 m an einer Grundstücksgrenze u. von insgesamt 18 m an allen Grundstücksgrenze zusammen
- Gebäude mit Dächern, die zur Grundstücksgrenze nicht mehr als 45° geneigt sind, dürfen mit dem Giebel eine Höhe von 4 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten

### **Beispielhafte Aufzählung für sonstige genehmigungsfreie Vorhaben:**

- Solaranlagen auf oder an Gebäuden
- Wasserbecken im Freien bis zu 100 m<sup>3</sup> Rauminhalt (Swimmingpool)
- Einfriedungen (z. B. Zäune), Ausnahme: Außenbereich
- Stützmauern bis zu 2 m Höhe
- Werbeanlagen bis 1 m<sup>2</sup> Größe
- Unbedeutende bauliche Anlage, wie nicht überdachte Terrassen oder Kleintierställe bis zu 5 m<sup>3</sup> umbauter Raum
- Änderung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen durch Anstrich, Verputz oder Dacheindeckung sowie Austausch von Fenstern, Fenstertüren oder Außentüren

- Feuerstätten, sofern nachweislich von einem Fachunternehmen ausgeführt (Fachunternehmerbescheinigung) sowie deren Abgasanlagen an Gebäuden sowie freistehend bis zu 10 m Höhe
- Ausbau einzelner Aufenthaltsräume im Dachgeschoss
- Abriss und Beseitigung von Gebäuden
- Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 300 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 2 m Höhe oder Tiefe (ausgenommen in Grabungsschutzgebieten; Abstandsflächen beachten!)
- Stellplätze und Sport- und Spielplätze bis zu 100 m<sup>2</sup> Fläche

### **Was tun bei genehmigungspflichtigen Vorhaben?**

Sofern für Ihr Bauvorhaben eine Genehmigung erforderlich ist, empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig Kontakt mit der Bauaufsichtsbehörde aufzunehmen, damit die weiteren Schritte abgestimmt werden können. *(Kontakt Daten siehe Homepage)*



**Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf**  
**Fachbereich Bauen und Umwelt**  
**Bahnhofstraße 4**  
**57567 Daaden**  
(02743) 929-134  
bau@daaden.de  
www.daaden.de